

Satzung Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Lüneburg (ACKL)

vom 6. November 1984 in der Fassung vom 19.11.2018

§ 1 Grundlagen

1. Die unterzeichnenden Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinschaften in Lüneburg rufen die "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen" auf örtlicher Ebene ins Leben zum gemeinsamen Zeugnis und Dienst.
2. Sie bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

§ 2 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Zusammenarbeit in Lüneburg und Umgebung durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Gegenseitige Unterrichtung und Zusammenarbeit im gemeinsamen Zeugnis und Dienst.
2. Förderung des theologischen Gesprächs mit dem Ziel der Klärung und Verständigung.
3. Behandlung besonderer Anliegen einzelner Kirchengemeinden und kirchlicher Gemeinschaften auf deren Antrag sowie Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten.
4. Vertretung und Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben nach außen und in der Öffentlichkeit.
5. Zusammenarbeit mit überregionalen ökumenischen Gremien, besonders der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen".
6. Vorbereitung und Durchführung ökumenischer Veranstaltungen.

§ 3 Organe

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt ihre Aufgaben durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand wahr.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinschaften (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretern), die von den örtlichen Leitungsorganen bestellt werden. Dabei gilt folgender Schlüssel:
 - 1.1 Jede zur evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gehörende Mitgliedsgemeinde kann einen Delegierten entsenden.
 - 1.2 Die römisch-katholischen Gemeinden können insgesamt bis zu sechs Delegierte entsenden.
 - 1.3 Alle übrigen Mitgliedsgemeinden können jeweils bis zu zwei Delegierte entsenden.

Vor jeder Bestellungsperiode teilen die Mitgliedsgemeinden dem Vorstand die Namen ihrer Delegierten mit. Die Mitgliedsgemeinden können im Bedarfsfall Delegierte nachnominieren.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten.
3. Die Beschlüsse haben den Charakter von Empfehlungen. Die Unabhängigkeit der Mitgliedsgemeinden in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen einschließlich besonderer Beziehungen untereinander bleibt unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vorher mit der Einladung bekanntzugeben. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Delegierten ist die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
5. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Arbeit für einzelne Aufgaben und zur Erledigung einzelner Beschlüsse Ausschüsse berufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Aufgabenbereich dieser Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder. Die Ausschüsse sind offen für die Mitarbeit von Nichtmitgliedern der Mitgliederversammlung.
7. Die Bestellungsperiode der Delegierten beträgt sechs Jahre und orientiert sich an der Periode bei den kirchlichen Gemeindewahlen in der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 5 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Delegierten einen Vorsitzenden und mindestens drei stellvertretende Vorsitzende. Sie werden für sechs Jahre gewählt. Vor der Wahl legt die Mitgliederversammlung mit

einfacher Mehrheit fest, wie viele Stellvertreter zu wählen sind. Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand.

2. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Nachfolger für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu wählen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.

§ 6 Zugehörigkeit

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten über die Aufnahme weiterer Kirchengemeinden und kirchlicher Gemeinschaften. Voraussetzung für die Zugehörigkeit von Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinschaften ist die Anerkennung der Grundlage gemäß §1 (2).

2. Kirchengemeinden und kirchliche Gemeinschaften, die eine volle Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft nicht oder noch nicht wünschen, sowie andere kirchliche Vereinigungen können mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit beendet werden. Die Mitteilung darüber muss in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen.

Schlussbemerkung

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Lüneburg, den 19. November 2018